

Jährliche Arbeitsschutzunterweisung „Motorsäge“

Der Unternehmer/Geschäftsführer hat die grundsätzliche Pflicht der Arbeitsschutzunterweisung seiner Angestellten im Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln (z.B. Motorsäge). Die Durchführung der Arbeitsschutzunterweisung durch einen externen Anbieter ist möglich und sollte bei eigener fehlender Sachkunde beauftragt werden, da die entsprechende Fachkunde und Fähigkeiten zur Vermittlung zwingend erforderlich sind.

Unterweisungspflicht:

In den folgenden zitierten Gesetzen und Vorschriften ist u.a. die Unterweisungspflicht für Unternehmer beschrieben:

- ◆ Arbeitsschutzgesetz (§12)
- ◆ Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze und Prävention“ (§4)
- ◆ Betriebssicherheitsverordnung (§9)
- ◆ Gefahrstoffverordnung (§14)

Unterweisungsfälligkeit:

- ◆ mind. 1x jährlich
- ◆ bei Neueinstellung oder Versetzung vor Arbeitsbeginn
- ◆ anlassbezogen (z.B. nach einem Betriebsunfall)
- ◆ bei besonderen Gefährdungen

Die Durchführung der Lehrgänge kann bei entsprechender Teilnehmerzahl/Ausbilderzahl individuell, zeitlich und örtlich abgesprochen werden. Bitte kontaktieren Sie uns für ein persönliches Angebot.